

Wenn Schneelawinen auf Autos fallen

Amts- und Langericht haben über Schadensersatzklagen entschieden – Autoparken auf eigene Gefahr

Von Kerstin Glockentöger,
Rechtsanwältin in Braunschweig

Sowohl das Amtsgericht Braunschweig als auch das Landgericht Braunschweig hatten in jüngster Zeit über Schadensersatzklagen von Autobesitzern zu entscheiden: Hintergrund der jüngsten Entscheidungen war der schneereiche Winter im Januar.

Auf vielen Gebäuden in Braunschweig hatten sich über Wochen Schnee und Eis angesammelt und fest gepresst. Nach einem plötzlich eintretenden Tauwetter rutschten sodann die Schneemassen von den Dächern herunter.

Das Landgericht Braunschweig hat durch ein im September verkündetes Urteil eine Schadenersatzklage mit der Begründung abgelehnt, dass den Hauseigentümer keine schuldhaftige Verkehrssicherungspflichtverletzung treffe.

Das Landgericht Braunschweig hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass eine Pflicht, ein Dach eines Gebäudes von Schnee und Eis zu räumen, nur in eng begrenzten

Ausnahmefällen besteht, schließlich ist die Räumung mit erheblichen Gefahren verbunden.

Wann eine Räumung des Hausdaches geboten ist, bestimmt sich nach den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere den Witterungsverhältnissen, der Beschaffenheit des Gebäudes, der Art und Dichte des Verkehrs und den örtlichen Gepflogenheiten. Insbesondere besteht die Pflicht zu räumen, wenn schwere Schnee-

und Eismassen bereits so vom Dach überhängen, dass unmittelbar Gefahr droht.

Wenn etwa von der Straße aus zu sehen ist, dass Schnee überhängt, der drohen könnte herunterzustürzen, so wäre der Hauseigentümer verpflichtet, das Dach von Schnee und Eis zu räumen. Selbstverständlich gilt dies auch für Eiszapfen, wenn diese an den Dächern über einen Gehweg hängen, wenn von ih-

nen eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht.

Das Gericht hat weiter ausgeführt, dass nach der Niedersächsischen Bauordnung Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Schnee und Eis nur erforderlich sind, wenn es sich um Gebäude mit steiler Dachneigung oder Gebäude in schneereichen Gebieten, wie beispielsweise im Harz handelt. Braunschweig selbst gelte jedoch nicht als ge-

nerell schneereiches Gebiet. Daher gibt es in Braunschweig auch keine grundsätzliche Pflicht, Häuser mit Schneegittern zu versehen.

Auch das Amtsgericht Braunschweig hat die Klage eines Eigentümers auf Zahlung von Schadensersatz mit Urteil im Oktober abgewiesen. Auch das Amtsgericht Braunschweig argumentiert damit, dass der Verstoß gegen eine Verkehrssicherungspflicht nur dann vorliegen

Jeder Autofahrer sollte sich in diesem Winter genau vergewissern, wo er ein Auto abstellt.

kann, wenn für den Hauseigentümer ersichtlich gewesen ist, dass Schnee und Eis vom Dach des Hauses auf die Straße herunterstürzen konnte.

In beiden Entscheidungen haben die Gerichte im Übrigen weiter ausgeführt, dass selbst dann, wenn die Gefahr von Dachlawinen für den Hauseigentümer erkennbar gewesen wäre, dies selbstverständlich genauso für den Autofahrer gelte.

Auch der Autofahrer könne erkennen, dass Gefahr besteht und dürfe sein Fahrzeug dort nicht abstellen. Ein Autofahrer muss sich eventuell ein haftungsausschließendes Mitverschulden anrechnen lassen. Denn der Fahrer hätte vor dem Abstellen des Autos auch einen Blick auf das Dach des Hauses werfen können, um sich davon zu vergewissern, dass von diesem Dach keine Gefahren ausgehen.

Jeder Autofahrer sollte sich in diesem Winter deshalb vergewissern, wo er ein Auto abstellt. Selbstverständlich bleibt es einem Autobesitzer unbenommen, wegen des Schadens am Fahrzeug seine Kaskoversicherung in Anspruch zu nehmen.